

Gemeinde Bonstetten

1. Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)

Art. 1

Die Einleitungsformel erhält folgenden Fassung:

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Gemeinde Bonstetten folgende Änderungssatzung

Art. 2

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse
(=verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke
(z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein
Grundstück mit der Versorgungsleitung
verbinden.

Art. 3

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

Art. 4

§ 7 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

Art. 5

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung und der bisherige Abs. 3 entfällt:

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

Art. 6

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Art. 7

In § 13 Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

Art. 8

In § 21 Abs. 1 wird die Verweisung auf das Eichgesetz berichtigt in „§ 2 Abs. 4“

Art. 9

Diese Änderungssatzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bonstetten, den 07.12.2011



Gleich
1. Bürgermeister

